



NATIONALPARKGEMEINDE MALTA

A - 9854 MALTA - KÄRNTEN

Bezirk: Spittal an der Drau

☎ 04733 - 220

Fax: 04733 - 220/17

e-mail: malta@ktn.gde.at

UID-Nr. ATU 26009100

Homepage: <http://www.maltatal.com>

Aktz.: 612-0/616-0/Kurzp./2006

VERORDNUNG

des Gemeinderates der **Gemeinde Malta**, vom **01. September 2006**,
Zahl: 612-0/616-0/Kurzp./2006, mit der *Beschränkungen über das Parken von Fahrzeugen* im Bereiche des Gemeindeamtes/Cafe 9854/Raiffeisenbank Maltatal/NP-INFOStelle, betreffend die Grundstücksnummer 695/22 und die Teilbereiche der Grundstücke Nr. 695/1, 834/3 sowie 1460/1, 73008 KG. Malta erlassen werden (*Kurzparkzonen*).

Gemäß § 43 und § 25 in Verbindung mit § 94 d) der StVO 1960, BGBl.Nr. 159/60, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet :

§ 1

Für die Parkplatzflächen vor dem Gemeindeamt, dem Cafe 9854, der Raiffeisenbank Maltatal und der NP-INFOStelle, auf den Grundstücken Nr. 695/22, 695/1 (Teilbereich), 834/3 (Teilbereich) und 1460/1 (Teilbereich), 73008 KG. Malta werden **Kurzparkzonen** festgelegt :

Die Parkdauer wird auf **90 Minuten** beschränkt und zwar

Montag bis Freitag

von **08.00** bis **17.00** Uhr.

§ 2

Zum Nachweis der Beachtung der in § 1 bezeichneten Beschränkung der Parkdauer hat der Lenker eines Kraftfahrzeuges an der Windschutzscheibe, die Lenker anderer mehrspuriger Fahrzeuge an sonst geeigneter Stelle, gut sichtbar, eine Parkscheibe gemäß der Anlage zur Parkscheibenverordnung anzubringen.

Vor der Anbringung ist die Ankunftszeit auf der Parkscheibe richtig einzustellen. Fällt die Ankunftszeit zwischen 17.00 und 08.00 Uhr, so ist auf der Parkscheibe die Ankunftszeit 08.00 Uhr einzustellen.

Es ist verboten, die Parkscheibe unrichtig oder ungenau einzustellen oder die Einstellung nachträglich zu ändern, solange das Fahrzeug abgestellt bleibt.

§ 3

Für einspurige Fahrzeuge gilt die im § 1 festgelegte Beschränkung ebenfalls.

Die Lenker dieser Fahrzeuge sind jedoch von der Verpflichtung zur Anbringung einer Parkscheibe ausgenommen.

Die Bodenmarkierungen für die Abstellung der Fahrzeuge sind gemäß § 9 (7) der StVO 1960 genau zu beachten.

§ 4

Die Kurzparkzonen sind mit Strassenverkehrszeichen gemäß § 52 Z. 13d „Kurzparkzone“ und mit der Zusatztafel mit der Aufschrift Montag bis Freitag 08.00 bis 17.00 Uhr, *Parkdauer 90 Minuten*“ so kundzumachen, dass sie für die Verkehrsteilnehmer leicht erkenntlich sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg.cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Strassenverkehrszeichen an den jeweiligen Örtlichkeiten in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates vom 06. November 2001 und vom 29. Dezember 2005 ausser Kraft.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 (3) StVO 1960, BGBl.Nr. 159/60, in der derzeit geltenden Fassung.

Für den Gemeinderat :
Der Bürgermeister :

Hanspeter Schaar